

Revisionen

Updates

Stand: 1. August 2020

2017.1	EL	56	ELG 32
	EO	55	EOG 28a
	FZ	54	FLG 23a
2018.1	EO	56	EOG 1a I ^{bis} , 9 II ^{bis} , 10a
	FZ	55	FamZG 3 III
		56	FamZG 25 lit. e ^{bis+ter}
		57	FLG 20 II
2018.7	EL	57	ELG 5 I, 26a, 26b
2019.1	EL	58	ELV 39 II+III, 41 II, 42b II, 42c II+III
	EO	57	EOG 28
		58	EOV 36 I
2019.5	AHV	268	AHVV 134 ^{quater} I
2019.6	AHV	269	AHVG 50a I lit. e Ziff. 8
2019.10	alle	*	ATSG 43a–43b, 79 III
		**	ATSV 7a–9b, 18a
2020.1	AHV	272	AHVG 50a I lit. c ^{bis}
		273	AHVG 52 III
		274	AHVG 2 IV+V, 5 I, 6, 8, 10 I, 13, 103 I ^{bis} –I ^{quater}
		275	AHVV 21, 28 I
		276	AHVG 2 IV+V, 8, 10 I
		277	VFV 13b
	IV	209	IVG 66c I
		210	IVV 1 ^{bis} I
		211	IVG 3 I ^{bis}
	EO	61	EOV 36 I
2020.3	AHV	278	AHVV 41 ^{bis} I ^{bis}
		279	AHVV 41 ^{bis} I ^{ter}
2020.7	IV	212	HVI 13.01–13.03, 13.05, 14.04–14.06
	EL	61	ELV 54a V ^{bis}
2020.8	FZ	60	FamZG 1 II, 3 I, 19 I ^{ter} , 21f–21i, 27 II
		61	FamZV 1, 3, 7, 8, 16a, 18a, 18h, 21, 23b

Revisionen

Internationales

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Serbien** ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Montenegro** ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Das Sozialversicherungsabkommen mit dem **Kosovo** ist am 1. September 2019 in Kraft getreten.

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Brasilien** ist am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten.

Das **Vereinigte Königreich** hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 vor, während der das Vereinigte Königreich weiterhin das EU-Recht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zu den EU-Staaten und der Schweiz anwendet. Während dieser Übergangszeit bleiben die VO 883/2004 und 987/2009 unverändert in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich anwendbar.

Revisionen

AHV-Ausgabe 2019

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
268 AHVV [Ordipro-V]	22.03.2019	01.05.2019	2019 1094
269 AHVG [AIG]	14.12.2018	01.06.2019	2019 1430
270 ATSG	16.03.2018	01.10.2019	2019 2829
271 ATSV	07.06.2019	01.10.2019	2019 2833
272 AHVG [KRG]	18.03.2016	01.01.2020	2018 2016
273 AHVG [OR]	15.06.2018	01.01.2020	2018 5356
274 AHVG [STAF]	28.09.2018	01.01.2020	2019 2406
275 AHVV	13.11.2019	01.01.2020	2019 3751
276 V 20	13.11.2019	01.01.2020	2019 3753
277 VFV	13.11.2019	01.01.2020	2019 3757
278 AHVV	20.03.2020	21.03.2020	2020 875
279 AHVV	29.04.2020	21.03.2020	2020 1407

ATSG / ATSV

→ S. 12 ff.

AHVG

Art. 2 Abs. 4 und 5

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,7 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 818 Franken²⁷⁴ im Jahr entrichten.²⁷⁴

⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 818 Franken²⁷⁴ pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25-fachen Mindestbeitrag.²⁷⁴

Art. 5 Abs. 1

¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.²⁷⁴

Art. 6²⁷⁴ 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,7 Prozent.

² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8²⁷⁴ Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. 1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,1 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 56900 Franken²⁷⁶, aber mindestens 9500 Franken²⁷⁶ im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,35 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 9400 Franken²⁷⁶ oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 409 Franken²⁷⁶ im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.

Art. 10 Abs. 1

¹ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 409 Franken²⁷⁶, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 409 Franken²⁷⁶ entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.²⁷⁴

Art. 13²⁷⁴ Höhe des Arbeitgeberbeitrages

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

Art. 50a Abs. 1 lit. c^{bis} und e Ziff. 8

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

c^{bis}. den kantonalen Krebsregistern und dem Kinderkrebsregister, nach dem KRG.²⁷²

e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:

8. den Migrationsbehörden nach Artikel 97 Absatz 1 AIG.²⁶⁹

Art. 52 Abs. 3

³ Der Schadenersatzanspruch verjährt nach den Bestimmungen des OR über die unerlaubten Handlungen.²⁷³

Art. 103 Abs. 1^{bis}–1^{quater}

^{1bis} Der Bundesbeitrag nach Absatz 1 wird erhöht. Die Erhöhung entspricht:

- a. den geschätzten statischen steuerlichen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden bei:
 1. der Gewinnsteuer,
 2. dem Abzug für die Eigenfinanzierung und den Anpassungen bei der Kapitalsteuer,
 3. der Dividendenbesteuerung, und
 4. dem Kapitaleinlageprinzip;
- b. vermindert um:
 1. die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des AHV-Beitragssatzes, und
 2. die Höhe des Bundesanteils am Demografieprozent zugunsten der AHV.²⁷⁴

^{1ter} Die Erhöhung wird auf Zwanzigstel eines Prozentpunktes gerundet.²⁷⁴

^{1quater} Die Erhöhung wird gestützt auf die Schätzung der Werte im Zeitpunkt der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung festgelegt.²⁷⁴

AHVV

Art. 18

A Entwicklung: 1948–1967 4,5 %; 1968–1971 5,0 %; 1972–1975 5,5 %; 1976–1979 6,5 %; 1980–1981 5,0 %; 1982–1983 5,5 %; 1984–1985 6,0 %; 1986–1991 5,0 %; 1992–1993 6,5 %; 1994–1995 7,0 %; 1996–1997 5,5 %; 1998–1999 4,5 %; 2000–2002 3,5 %; 2003–2004 2,5 %; 2005 2,0 %; 2006 2,5 %; 2007 3,0 %; 2008 3,5 %; 2009 2,5 %; 2010–2011 2,0 %; 2012 1,0 %; 2013 1,5 %; 2014 1,0 %; 2015 0,5 %; 2016 0,0 %; 2017 0,5 %; 2018 0,5 %; 2019 0,0 %.

Art. 21²⁷⁵ Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9500 Franken, aber weniger als 56900 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken von mindestens	aber weniger als	Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
9 500	17 300	4,35
17 300	20 900	4,45
20 900	23 300	4,55
23 300	25 700	4,65
25 700	28 100	4,75
28 100	30 500	4,85
30 500	32 900	5,05
32 900	35 300	5,25
35 300	37 700	5,45
37 700	40 100	5,65
40 100	42 500	5,85
42 500	44 900	6,05
44 900	47 300	6,35
47 300	49 700	6,65
49 700	52 100	6,95
52 100	54 500	7,25
54 500	56 900	7,55

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 9500 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,35 Prozent zu entrichten.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 409 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
weniger als 300 000	409	–
300 000	435	87
1 750 000	2 958	130,50
8 450 000 und mehr	20 450	–275

Art. 41^{bis} Abs. 1^{bis}

^{1bis} Auf Beiträgen, für die in direktem Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) ein Zahlungsaufschub nach Artikel 34b gewährt wird, sind ab dem Zahlungsaufschub keine Verzugszinsen zu bezahlen.²⁷⁸

In Kraft vom 21. März bis zum 20. September 2020.

Art. 41^{bis} Abs. 1^{ter}

^{1ter} Für die Zeit vom 21. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 sind keine Verzugszinsen zu bezahlen.²⁷⁹

Art. 134^{quater} Abs. 1

¹ Die ZAS gibt Infostar, ZEMIS, E-VERA und dem Ordipro die Versichertennummer unmittelbar nach der Zuweisung automatisiert und in elektronischer Form bekannt.²⁶⁸

VFV

Art. 13b²⁷⁷ Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 10,1 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 950 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 950 und 23 750 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag (AHV+IV) Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 550 000	950	–
550 000	1 010	101
1 750 000	3 434	151.50
8 450 000 und mehr	23 750	–

V 20

→ SR 831.108.

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

IV-Ausgabe 2019

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
207 ATSG	16.03.2018	01.10.2019	2019 2829
208 ATSV	07.06.2019	01.10.2019	2019 2833
209 IVG [BSG]	17.03.2017	01.01.2020	2019 1756
210 IVV	13.11.2019	01.01.2020	2019 3759
211 V 20	13.11.2019	01.01.2020	2019 3753
212 HVI	24.04.2020	01.07.2020	2020 1773

ATSG / ATSV

→ S. 12 ff.

IVG

Art. 3 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Nichterwerbstätigen entrichten einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 66 Franken²¹¹, wenn sie obligatorisch, und 132 Franken²¹¹, wenn sie freiwillig nach Artikel 2 AHVG versichert sind. Der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag der obligatorischen Versicherung.

Art. 66c Abs. 1

¹ Zweifelt die IV-Stelle, dass die versicherte Person über die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit verfügt, die zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen oder von Schiffen oder zum sicheren Ausüben eines nautischen Dienstes an Bord eines Schiffes notwendig ist, so kann sie die versicherte Person der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 22 SVG und Art. 17b Abs. 4 BSG) melden.²⁰⁹

IVV

Art. I^{bis} Abs. 1

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken von mindestens	Beitragssatz in Prozenten aber weniger als
9 500	0,752
17 300	0,769
20 900	0,786
23 300	0,804
25 700	0,821
28 100	0,838
30 500	0,873
32 900	0,907
35 300	0,942
37 700	0,977
40 100	1,011
42 500	1,046
44 900	1,098
47 300	1,149
49 700	1,201
52 100	1,253
54 500	1,305 ²¹⁰

Art. 20^{sexies} Abs. 1 lit. b

Diese Bestimmung ist gesetzwidrig (BGE 8C_508/2019 vom 27. Mai 2020).

HVI

13.01* *Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte und Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen sowie der Behinderung angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorranggeräte und Arbeitsflächen:*

Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen. Die Abgabe erfolgt leihweise. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zulasten der versicherten Person. Der Beitrag der Versicherung für Batteriekosten bei FM-Anlagen beträgt 40 Franken pro Kalenderjahr.²¹²

- 13.02* *Aufgehoben²¹²*
- 13.03* *Aufgehoben²¹²*
- 13.05* *Aufgehoben²¹²*
- 14.04 *Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung:*
Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität, Versetzen oder Entfernen von Trennwänden, Verbreitern oder Auswechseln von Wohnungs- und Haustüren, Anbringen von Haltestangen, Handläufen, Zusatzgriffen sowie Wohnungs- und Haustüröffnern, Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen, Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde. Der Höchstbetrag für Signalanlagen beträgt 1300 Franken inkl. MWST.²¹²
- 14.05 *Hebebühnen, Treppenlifte und Rampen sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich:*
Für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihren Aufenthaltsort nicht verlassen können. Der Anspruch besteht nicht bei Aufenthalt im Heim. Die Abgabe von Hebebühnen, Treppenliften und Rampen erfolgt leihweise.²¹²
- 14.06 *Assistenzhund für körperbehinderte Personen:*
sofern die Eignung der versicherten Person als Assistenzhundehalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe eigenständiger zu Hause leben kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Erwachsene, die eine Entzähigung für eine Hilflosigkeit mindestens leichten Grades beziehen mit ausgewiesener Hilflosigkeit in mindestens zwei der folgenden Bereiche: Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte; Aufstehen/Absitzen/Abliegen; Ankleiden/Auskleiden. Die Versicherung leistet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistenzhundes durch eine von der Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifizierte Stelle einen Pauschalbetrag von 15500 Franken, der sich wie folgt zusammensetzt: 12500 Franken für die Anschaffungskosten und 3000 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.²¹²

V 20

→ SR 831.108.

kosten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b vergütet, so sind den Migrationsbehörden Fälle grösserer Vergütungen zu melden.

Revisionen

EL-Ausgabe 2017

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
56 ELG [FZA]	17.06.2016	01.01.2017	2016 5238
57 ELG [AIG]	16.12.2016	01.01.2019	2018 3171
58 ELV V 19	14.11.2018 21.09.2018	01.01.2019	2018 4683 2018 3535
59 ATSG	16.03.2018	01.10.2019	2019 2829
60 ATSV V Prämien	07.06.2019 30.10.2019	01.10.2019 01.01.2020	2019 2833 2019 3489
61 ELV	29.01.2020	01.07.2020	2020 608

ATSG / ATSV

→ S. 12 ff.

ELG

Art. 5 Abs. 1

¹ Ausländerinnen und Ausländer haben nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Sie müssen sich zudem unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist).⁵⁷

Art. 26a⁵⁷ Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden

Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug sowie des Anspruchs auf Aufenthalt melden die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{er} AIG und in Abweichung von Artikel 33 ATSG den Migrationsbehörden unaufgefordert den Bezug einer jährlichen Ergänzungsleistung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a durch Ausländerinnen und Ausländer. Werden nur Krankheits- und Behinderungs-

Art. 26b

Bisheriger Art. 26a⁵⁷

Art. 32⁵⁶

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

ELV

Art. 39 Abs. 2 und 3

² Massgebend für die Festlegung des Bundesanteils in Prozent sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.⁵⁸

³ Die Berechnungselemente der Fälle nach Absatz 2 sind der Zentralen Ausgleichsstelle jeweils bis 10. Juni des Leistungsjahres zu melden. Das Bundesamt bestimmt die Einzelheiten der Meldung.⁵⁸

Art. 41 Abs. 2

² Es gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen.⁵⁸

Art. 42b Abs. 2

² Massgebend sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.⁵⁸

Art. 42c Abs. 2 und 3

² Es gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Fallzahlen des Vorjahres.⁵⁸

³ Die Saldozahlung erfolgt bis Mitte Dezember des Leistungsjahres.⁵⁸

Art. 54a Abs. 5^{bis}

^{5bis} Die Versicherer melden der Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV auf Anfrage innert 7 Kalendertagen die tatsächlichen Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung des laufenden oder des folgenden Jahres für die Personen, deren Prämien verbilligt werden.⁶¹

V 19 über Anpassungen bei den EL

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 19 450 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 29 175 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: auf 10 170 Franken.

Art. 2 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014 über Anpassungen bei den Ergänzungslieistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

V Prämien

→ SR 831.309.1.

Revisionen

EO-Ausgabe 2017

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
55 EOG [FZA]	17.06.2016	01.01.2017	2016 5245
56 EOG [MG]	18.03.2016	01.01.2018	2016 4304
57 EOG [BG Fonds]	16.06.2017	01.01.2019	2017 7577
58 EOV	21.09.2018	01.01.2019	2018 3539
58a EOV (Berichtigung)	19.02.2019	01.01.2019	2019 691
59 ATSG	16.03.2018	01.10.2019	2019 2829
60 ATSV	07.06.2019	01.10.2019	2019 2833
61 EOV	13.11.2019	01.01.2020	2019 3761
V 20	13.11.2019	01.01.2020	2019 3753

ATSG / ATSV

→ S. 12 ff.

EOG

Art. 1a Abs. 1^{bis}

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeangehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige haben keinen Anspruch. Der Bundesrat regelt das Verfahren.⁵⁶

Art. 9 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Den nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c MG zum Militärdienst zugelassenen Personen stehen für die Anzahl Tage Militärdienst, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung zu. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.⁵⁶

Art. 10a⁵⁶ Grundentschädigung zwischen zwei Diensten

Bei Diensten nach Artikel 30 Absatz 1^{bis} MG richtet sich der Entschädigungsanspruch nach der Rekrutenschule nach Artikel 9, bei allen übrigen Dienste nach Artikel 10. Artikel 16 Absatz 1 findet keine Anwendung.

Art. 28⁵⁷ Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung

¹ Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung» (EO-Ausgleichsfonds) wird ein Fonds gebildet, dem alle auf diesem Gesetz beruhenden Einnahmen und Leistungen gutgeschrieben oder belastet werden.

² Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

³ Die Verwaltung des EO-Ausgleichsfonds richtet sich nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom 16. Juni 2017.

Art. 28a⁵⁵

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

EOV

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach Artikel 21 AHVV werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken	Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens	
von mindestens 9 500	aber weniger als 17 300	0,242
17 300	20 900	0,247
20 900	23 300	0,253
23 300	25 700	0,258
25 700	28 100	0,264
28 100	30 500	0,269
30 500	32 900	0,281
32 900	35 300	0,292
35 300	37 700	0,303
37 700	40 100	0,314
40 100	42 500	0,325
42 500	44 900	0,336
44 900	47 300	0,353
47 300	49 700	0,369
49 700	52 100	0,386
52 100	54 500	0,403
54 500	56 900	0,419 ⁶¹

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

FZ-Ausgabe 2017

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
54	FLG [FZA]	17.06.2016	01.01.2017	2016 5247
55	FamZG [ZGB]	17.06.2016	01.01.2018	2017 3708
56	FamZG [BGSA]	17.03.2017	01.01.2018	2017 5524
57	FLG [BG]	17.03.2017	01.01.2018	2017 5212
58	ATSG	16.03.2018	01.10.2019	2019 2829
59	ATSV	07.06.2019	01.10.2019	2019 2833
60	FamZG	27.09.2019	01.08.2020	2020 ...
61	FamZV	19.06.2020	01.08.2020	2020 ...

ATSG / ATSV

→ S. 12 ff.

FamZG

Titel

Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG)⁶⁰

Ingress

gestützt auf Artikel 116 Absätze 1, 2 und 4 BV,⁶⁰

Art. 1 Abs. 2

² Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Finanzhilfen an Familienorganisationen nicht anwendbar.⁶⁰

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a. die Kinderzulage: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet;
- b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet; besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet; die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.⁶⁰

Art. 3 Abs. 3 vierter Satz

... Keinen Anspruch gibt die Adoption eines Kindes nach Artikel 264c ZGB^A.⁵⁵

A ZGB 264c (Stiefkindadoption) lautet:

¹ Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie:

- 1. verheiratet ist;
- 2. in eingetragener Partnerschaft lebt;
- 3. eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

² Das Paar muss seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.

³ Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein.

Art. 19 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Arbeitslose Mütter, die Anspruch auf eine Mutterschaftentschädigung nach dem EOG haben, gelten während der Dauer dieses Anspruchs ebenfalls als Nichterwerbstätige. Absatz 2 ist nicht anwendbar.⁶⁰

3b. Kapitel: Finanzhilfen an Familienorganisationen⁶⁰

Art. 21f⁶⁰ Zweck und Förderbereiche

Der Bund kann Familienorganisationen im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für ihre Tätigkeiten zur Förderung von Familien in den folgenden Bereichen gewähren:

- a. Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung;
- b. Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Art. 21g⁶⁰ Institutionelle Voraussetzungen

Um Finanzhilfen ersuchen können Familienorganisationen, die:

- a. in der ganzen Schweiz oder im ganzen Gebiet einer Sprachregion tätig sind;
- b. in ihren Statuten oder ihrer Stiftungsurkunde festhalten, dass:
 - 1. ihr Sitz in der Schweiz liegt,
 - 2. ihr Zweck mit mindestens einem der beiden Förderbereiche übereinstimmt,
 - 3. sie gemeinnützig sind,
 - 4. sie konfessionell neutral sind,
 - 5. sie parteipolitisch unabhängig sind, und
 - 6. ihr Vermögen im Falle der Auflösung oder Fusion an eine andere gemeinnützige Familienorganisation übergeht.

Art. 21h⁶⁰ Umfassendes Angebot

¹ Finanzhilfen können einer Familienorganisation gewährt werden, wenn sie im jeweiligen Förderbereich ein umfassendes Angebot bereitstellt. Umfassend ist das Angebot, wenn es:

- a. sich an mehrere Zielgruppen richtet und von diesen genutzt wird;
- b. thematisch breit und fachlich fundiert ist; und
- c. die ganze Schweiz abdeckt.

² Bei der Beurteilung, wie umfassend das Angebot der Familienorganisation ist, werden die Angebote ihrer Mitgliederorganisationen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 21g erfüllen, ebenfalls berücksichtigt.

³ Finanzhilfen können einer im ganzen Gebiet einer Sprachregion tätigen Familienorganisation gewährt werden, wenn:

- a. im Förderbereich keine in der ganzen Schweiz tätige Familienorganisation aktiv ist; oder
- b. ihr Angebot die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt und in der Sprachregion umfassender ist als jenes der in der ganzen Schweiz tätigen Familienorganisation.

⁴ Ersuchen die Familienorganisationen insgesamt um mehr Mittel, als zur Verfügung stehen, so erlässt das Eidgenössische Departement des Innern eine Prioritätenordnung; dabei strebt es insbesondere die Förderung nachhaltiger Tätigkeiten und ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis an.

Art. 21i⁶⁰ Verfahren und Höchstsatz

¹ Gesuche um Finanzhilfen sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.

² Die Finanzhilfen werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ausgerichtet.

³ Sie decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben (Höchstsatz).

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens und der anrechenbaren Ausgaben.

Art. 25 lit. e^{bis} und e^{ter}

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:

- e^{bis}. die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen (Art. 11 AHVG);⁵⁶
- e^{ter}. den Bezug der Beiträge (Art. 14–16 AHVG);⁵⁶

Art. 27 Abs. 2

² Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 76 Absatz 1 ATSG das BSV beauftragen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen Weisungen zu erteilen und einheitliche Statistiken zu erstellen.⁶⁰

FamZV

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Sozialversicherungen» ersetzt durch «BSV».

Art. 1⁶¹ *Ausbildungszulage* (Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG)

¹ Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der Artikel 49^{bis} und 49^{ter} AHVV absolvierten.

² Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schule folgt. Dauer und Ende der obligatorischen Schule richten sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Art. 3 Abs. 3 Bst. b

³ Die Adoptionszulage wird ausgerichtet, wenn:

- b. die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption nach Artikel 4 AdoV endgültig erteilt ist; und⁶¹

Art. 7 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird während höchstens fünf Jahren vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben. Diese Frist beginnt frühestens mit der Vollendung des 15. Altersjahres zu laufen.⁶¹

Art. 8 Abs. 2–4

² Als Wohnsitzstaaten gelten die vom Bundesamt für Statistik im Verzeichnis der Staaten und Gebiete aufgeführten Staaten.⁶¹

³ Das BSV ordnet die Wohnsitzstaaten aufgrund der Daten der Weltbank zum kaufkraftbereinigten Bruttonationaleinkommen pro Kopf den Gruppen nach Absatz 1 zu.

Es überprüft die Zuordnung alle drei Jahre und passt sie bei Bedarf an. Massgebend sind die vier Monate zuvor von der Weltbank veröffentlichten Daten.⁶¹

⁴ Das BSV veröffentlicht in seinen Weisungen eine Liste der Wohnsitzstaaten mit deren Zuordnung zu den Gruppen nach Absatz 1.⁶¹

Art. 16a⁶¹ *Arbeitslose Mütter* (Art. 19 Abs. 1^{ter} FamZG)

¹ Als arbeitslose Mütter gelten Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes die Voraussetzungen nach Artikel 29 EOV erfüllen.

² Als Mutterschaftsentschädigung nach dem EOG gilt auch die von den Kantonen im Sinne von Artikel 16h EOG vorgesehene länger dauernde Mutterschaftsentschädigung.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen für das Kind beginnt am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wurde.

Art. 18a Abs. 1 Bst. a

¹ Das Familienzulagenregister enthält die folgenden Daten:

- a. Versichertennummer, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnsitzstaat des anspruchsgrundenden Kindes;⁶¹

Art. 18h Abs. 1 Bst. b und c

¹ Der Datenschutz und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- b. den Artikeln 10 und 11 BinfV sowie den vom Bundesrat gestützt auf Artikel 14 Buchstabe e BinfV erlassenen Weisungen.⁶¹
- c. *Aufgehoben*⁶¹

Art. 21⁶¹ *Vollzug und Aufsicht*

¹ Das BSV vollzieht diese Verordnung unter Vorbehalt der Artikel 15 und 23 Absatz 2.

² Es sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung und kann zu diesem Zweck den Durchführungsstellen allgemeine Weisungen über den Vollzug der Bestimmungen erteilen.

Art. 23b⁶¹ *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2020*

Die Zuordnung der Wohnsitzstaaten nach Artikel 8 Absatz 3 wird erstmals auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung vorgenommen.

Art. 20 Abs. 2

² Die Rückstellung wird verzinst.⁵⁷

Art. 23a⁵⁴

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

Revisionen**ATSG / ATSV**

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
* ATSG	16.03.2018	01.10.2019	2019 2829
** ATSV	07.06.2019	01.10.2019	2019 2833

ATSG**Art. 43a *** Observation

¹ Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen^A machen und technische Instrumente zur Standortbestimmung^B einsetzen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die versicherte Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Für die Anordnung der Observation ist eine Person mit Direktionsfunktion im fallbearbeitenden Bereich oder im Bereich Leistungen des Versicherungsträgers zuständig.

³ Der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung ist genehmigungspflichtig.^C

⁴ Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

- a. an einem allgemein zugänglichen Ort^D befindet; oder
- b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort^D aus frei einsehbar ist.

⁵ Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Dieser Zeitraum kann um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.

⁶ Der Versicherungsträger kann externe Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 33 und dürfen die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Der Versicherungsträger kann das Material einer Observation, die von einem anderen Versicherungsträger oder einem Versicherer nach dem VAG selbst

oder in deren Auftrag durchgeführt wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–5 erfüllt waren.

⁷ Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation.

⁸ Konnten die Anhaltspunkte nach Absatz 1 Buchstabe a durch die Observation nicht bestätigt werden, so:

- a. erlässt der Versicherungsträger eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation;
- b. vernichtet der Versicherungsträger nach Rechtskraft der Verfügung das Observationsmaterial, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt.

⁹ Der Bundesrat regelt:

- a. das Verfahren zur Einsichtnahme des vollständigen Observationsmaterials durch die versicherte Person;^E
- b. die Aufbewahrung^F und Vernichtung^G des Observationsmaterials;
- c. die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden.^H

A ATSV 7i I-II.

B ATSV 7i III.

C ATSG 43b.

D ATSV 7h.

E ATSV 8c.

F ATSV 8a.

G ATSV 9a.

H ATSV 7a–7g.

Art. 43b * Observation: Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung

¹ Beabsichtigt der Versicherungsträger, eine Observation mit technischen Instrumenten zur Standortbestimmung anzugeben, so unterbreitet er dem zuständigen Gericht einen Antrag mit:

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Observation;
- b. den Angaben zu den von der Observation betroffenen Personen;
- c. den vorgesehenen Observationsmodalitäten;
- d. der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes technischer Instrumente zur Standortbestimmung und der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
- e. der Angabe von Beginn und Ende der Observation sowie der Frist, innerhalb der sie durchzuführen ist;
- f. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.

² Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des zuständigen Gerichts entscheidet als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt mit kurzer Begründung über den Antrag des Versicherungsträgers; sie oder er kann die Aufgabe an eine andere Richterin oder einen anderen Richter übertragen.

³ Sie oder er kann die Genehmigung befristet oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Informationen verlangen.

⁴ Zuständiges Gericht ist:

- a. das kantonale Versicherungsgericht des Wohnkantons der versicherten Person;
- b. das Bundesverwaltungsgericht, falls die versicherte Person ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Art. 79 Abs. 3

³ Der Versicherungsträger kann in Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 148a StGB und Artikel 87 AHVG die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.*

ATSV 7a–9b, 18a

2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die Observationen durchführen**

(Art. 43a Abs. 9 Bst. c ATSG)

Art. 7a ** Bewilligungspflicht

Wer für einen Versicherungsträger Observationen durchführen will, benötigt eine Bewilligung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV).

Art. 7b ** Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. im Privatauszug der gesuchstellenden Person nach Artikel 371 StGB kein Delikt aufgeführt ist, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt;
- b. die gesuchstellende Person erklärt, dass gegen sie keine hängigen Strafverfahren und keine hängigen oder in den letzten zehn Jahren abgeschlossenen Zivilverfahren wegen einer Persönlichkeitsverletzung nach den Artikeln 28–28b ZGB vorliegen, die einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lassen und die Gewähr für eine einwandfreie Ausübung dieser Tätigkeit und den guten Ruf beeinträchtigen können;
- c. gegen die gesuchstellende Person keine Verlustscheine bestehen;
- d. die gesuchstellende Person die für die rechtskonforme Durchführung der Observation erforderlichen Rechtskenntnisse in einer geeigneten Aus- oder Weiterbildung erworben hat;
- e. die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren eine polizeiliche oder eine gleichwertige Observationsausbildung oder -weiterbildung erfolgreich absolviert hat;^A und
- f. die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren mindestens zwölf Personenüberwachungen durchgeführt hat.

² Sie wird nur natürlichen Personen erteilt.

^A S. auch ATSV 18a I.

Art. 7c ** Gesuch

Das Gesuch um Bewilligungserteilung ist dem BSV schriftlich einzureichen. Dem Gesuch beizulegen sind:

- a. ein Lebenslauf mit Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit;
- b. die Erklärung nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe b und die Belege für die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Artikel 7b.

Art. 7d ** Gültigkeitsdauer und Wirkung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird für fünf Jahre erteilt.

² Sie darf nicht in der Berufsbezeichnung genannt werden und verleiht keinen geschützten Berufstitel. Sie darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

Art. 7e ** Meldung wesentlicher Änderungen und Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind dazu verpflichtet, dem BSV unverzüglich zu melden:

- a. jede wesentliche Änderung in den für die Bewilligungserteilung massgebenden Verhältnissen;
- b. wenn gegen sie ein Strafverfahren oder ein Zivilverfahren wegen einer Persönlichkeitsverletzung nach den Artikeln 28–28b ZGB hängig ist, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt und die Gewähr für eine einwandfreie Ausübung dieser Tätigkeit und den guten Ruf beeinträchtigen kann.

² Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a. eine der Voraussetzungen nach Artikel 7b nicht mehr erfüllt ist;
- b. die Meldepflicht nach Absatz 1 verletzt wird; oder
- c. nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund deren sie hätte verweigert werden müssen, insbesondere weil die Erklärung nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe b wahrheitswidrig war.

³ Sie kann entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsnehmer:

- a. gegen das Werbeverbot nach Artikel 7d Absatz 2 verstößt; oder
- b. eine Observation nicht rechtmäßig durchführt.

Art. 7f ** Gebühren für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs

¹ Das BSV erhebt für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs eine Gebühr von 700 Franken pro Gesuch.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AllgGebV.

Art. 7g ** Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Das BSV führt ein Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber.

2. Abschnitt: Durchführung der Observation**

(Art. 43a und 43b ATSG)

Art. 7h ** Ort der Observation

¹ Als allgemein zugänglicher Ort gilt öffentlicher oder privater Grund und Boden, bei dem in der Regel geduldet wird, dass die Allgemeinheit ihn betritt.

² Ein Ort gilt als nicht von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar, wenn er zur geschützten Privatsphäre der zu observierenden Person gehört, insbesondere:

- a. das Innere eines Wohnhauses, einschliesslich die von aussen durch ein Fenster einsehbaren Räume;
- b. unmittelbar zu einem Haus gehörende umfriedete Plätze, Höfe und Gärten, die üblicherweise Blicken von aussen entzogen sind.

Art. 7i ** Mittel der Observation

¹ Für Bildaufzeichnungen dürfen keine Instrumente eingesetzt werden, die das natürliche menschliche Wahrnehmungsvermögen wesentlich erweitern, namentlich keine Nachtsichtgeräte.

² Für Tonaufzeichnungen dürfen keine Instrumente eingesetzt werden, die das natürliche menschliche Hörvermögen erweitern, namentlich keine Wanzen, Richtmikrofone und Tonverstärkungsgeräte. Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes dürfen nicht verwertet werden; sind diese Aufzeichnungen in Bildaufzeichnungen enthalten, so sind die Bildaufzeichnungen ohne die Tonaufzeichnungen dennoch verwertbar.

³ Zur Standortbestimmung sind nur Instrumente zulässig, die nach ihrem bestimmungsgemässen Gebrauch der Standortbestimmung dienen, namentlich satellitenbasierte Ortungsgeräte. Es dürfen keine Fluggeräte eingesetzt werden.

3. Abschnitt: Aktenführung, -aufbewahrung, -einsicht und -vernichtung sowie Zustellung der Urteile**

(Art. 43a Abs. 9 Bst. a, 46 und 47 ATSG)

Art. 8 ** Aktenführung

¹ Die Akten müssen systematisch und chronologisch geordnet geführt werden.

² Es ist ein vollständiges Aktenverzeichnis zu führen, das klare und eindeutige Hinweise auf den Inhalt der einzelnen Unterlagen liefert.^A

^A S. auch die Übergangsfrist in ATSV 18a II.

Art. 8a ** Aktenaufbewahrung

¹ Die Akten müssen sicher, sachgemäß und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufbewahrt werden.

² Sie müssen durch angemessene bauliche, technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen, vor unprotokollierten Veränderungen und vor Verlust geschützt werden.

Art. 8b^A Form der Akteneinsicht

¹ Der Versicherer kann die Gewährung der Akteneinsicht von einem schriftlichen Gesuch abhängig machen.

² Die Akteneinsicht wird grundsätzlich am Sitz des Versicherers oder seiner Durchführungsorgane gewährt. Auf Wunsch der gesuchstellenden Person kann der Versicherer Kopien der Akten zustellen. Vorbehalten bleibt Artikel 47 Absatz 2 ATSG und Artikel 8 Absatz 5 DSGB.

³ Der Versicherer hat die Akten oder Kopien davon zur Einsichtnahme zuzustellen:

- a. Behörden;
- b. den anderen Versicherern sowie den Personen, die nach Artikel 2 BGFA^C Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten können.

^A Ursprünglich Art. 8.

^B DSG 8 V lautet:

Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

^C BGFA 2 lautet:

¹ Dieses Gesetz gilt für Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen und in der Schweiz im Rahmen des Anwaltsmonopols Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten.

² Es bestimmt die Modalitäten für die Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden durch Anwältinnen und Anwälte, die Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind.

³ Diese Modalitäten gelten auch für Schweizerinnen und Schweizer, die berechtigt sind, den Anwaltsberuf unter einer der im Anhang aufgeführten Berufsbezeichnungen in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA auszuüben.

Art. 8c ** Einsicht in Observationsmaterial

¹ Informiert der Versicherungsträger die versicherte Person mündlich in den Räumlichkeiten des Versicherungsträgers über die Observation, so gewährt er ihr Einsicht in das vollständige Observationsmaterial und weist sie darauf hin, dass sie Kopien des vollständigen Observationsmaterials verlangen kann.

² Informiert der Versicherungsträger die versicherte Person schriftlich über die Observation, so gibt er ihr die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das vollständige Observationsmaterial am Sitz des Versicherungsträgers. Er weist sie darauf hin, dass sie Kopien des vollständigen Observationsmaterials verlangen kann.

Art. 9 Kosten der Akteneinsicht **

¹ Die Akteneinsicht ist grundsätzlich unentgeltlich.

² Eine Gebühr nach der Verordnung vom 10. September 1969^A über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren kann verlangt werden, wenn die Gewährung der Akteneinsicht mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist. Vorbehalten bleibt Artikel 2 VDSG^B.

^A SR 172.041.0. Auszug:

Art. 14 Reproduktion von Schriftstücken

¹ Die Kosten für die Reproduktion von Schriftstücken betragen pro Fotokopie:

- a. 20 Rappen pro Seite A4 oder A3;
- b. 2 Franken pro Seite A4 oder A3 ab gebundenen Vorlagen oder pro Seite bei besonderen Formaten.

² [...]

³ Die Kosten für die zusätzliche elektronische Zustellung von Verfügungen nach Artikel 11 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2] betragen 20 Franken.

Art. 15 Einsichtnahme in die Akten einer erledigten Sache
Die Gebühr für die Einsichtnahme einer Partei in die Akten einer rechtskräftig erledigten Sache beträgt 30 Franken; sie erhöht sich gegebenenfalls um die Gebühr nach Artikel 16.

Art. 16 Nachforschungen
Die Gebühr für Nachforschungen in Akten einer erledigten Sache beträgt 50 Franken je halbe Stunde; der Bruchteil einer halben Stunde zählt als halbe Stunde.

- b VDSG 2 II lautet:
Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken. Der Gesuchsteller ist über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen und kann sein Gesuch innert zehn Tagen zurückziehen.

Art. 9a ** Aktenvernichtung

¹ Akten, die nicht archivwürdig sind, müssen nach Ablauf der Aufbewahrungs dauer vernichtet werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Die Vernichtung der Akten muss kontrolliert und unter Wahrung der Vertraulichkeit aller in den Akten enthaltenen Informationen erfolgen.

³ Der Vernichtungsvorgang muss protokolliert werden.

⁴ Observationsakten, die unmittelbar im Anschluss an die Observation nicht als Beweismittel für eine Leistungsänderung benötigt werden, müssen innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Verfügung (Art. 43a Abs. 8 ATSG) vernichtet werden. Die Vernichtung muss der observierten Person schriftlich bestätigt werden.

Art. 9b^A Zustellung der Urteile

Die Durchführungsstellen stellen den Sachverständigen nach Artikel 44 ATSG, die ein medizinisches Gutachten erstellt haben, eine Kopie der Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts zu, bei denen ihr Gutachten als Beweismittel verwendet wurde.

^A Ursprünglich Art. 9a.

Gliederungstitel vor Art. 10: 4. Abschnitt

Gliederungstitel vor Art. 12a: 5. Abschnitt

Art. 18a ** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 7. Juni 2019

¹ Bei Fehlen der Aus- und Weiterbildungsvoraussetzung nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe e kann die Bewilligung während sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 7. Juni 2019 für zwei Jahre erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person alle übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 7. Juni 2019 mindestens zwanzig Personenüberwachungen für Sozialversicherungsträger durchgeführt hat.

² Die Versicherungsträger müssen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 7. Juni 2019 die Akten nach Artikel 8 Absatz 2 führen.